

freie Auswahl vermeiden können. Von dem Führen- und Mühlenzins gebühren dem Herzog nach Ablauf der Freijahre zwei Drittel, das dritte der Stadt.

Eigentümlich ist ferner die Aussonderung eines nur oberflächlich bezeichneten Landstücks aus dem Wiesengebiet der Stadt. Ein von den vorhergenannten Grenzen (es sind aber nur die Stadt und die Weichsel gemeint) bis zu dem Jesniczsee reichendes Stück soll Gemeinplatz sein und von allen benachbarten und fremden Leuten sowie von Gästen benutzt werden. Es kann dies nach der Beschaffenheit des Terrains nur der zwischen der Nordseite der Stadt und dem heutigen Bahnhofe sich erstreckende Raum mit einem Zugange von der Weichsel gewesen sein, wo die Höhe sich allmählich nach der Weichselniederung hin abdacht. Dort erleichterte eine Stromverengung den Übergang und scheint Sambor eine großartige Entwicklung des Fremden- und Handelsverkehrs erwartet zu haben.¹⁾ Nach der Nordseite und nach der Westseite grenzte jener Gemeinplatz unmittelbar an noch nicht verschenktes Land, welches die Stadt erst gegen Ende des Jahrhunderts und später erwarb, so daß die Stadtmark und das herzogliche Land ohne genaue Sonderung in einander übergingen.

Der Herzog behält sich auch das volle Anrecht auf alle Metalle, welche innerhalb der Stadtmark (*infra libertates istas*) gefunden werden sollten, vor, während er bei seiner Verleihung an das Nonnenkloster zu Gunsten des letzteren darauf verzichtet. Wichtiger aber ist die allgemeine Bestimmung, nach welcher der Rat der Stadt keine neue Einrichtungen ohne seine des Herzogs Zustimmung treffen darf, durch welche ihm, dem Landesherrn ein Nachteil, oder seinem Lande ein Mangel oder eine Beschwerde erwachsen könnte.

Selbst innerhalb des befestigten Weichbildes macht der Herzog Eigentumsrechte geltend. Abgesehen davon, daß jede Hofstelle der Stadt einen jährlichen Grundzins zur Anerkennung

1) Heute liegt dort der große Eisenbahnhof.